V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10155 — OTPP/SL GIO II/SGI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 46/03)

1. Am 1. Februar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP", Kanada),

— Swiss Life GIO II Eur Holding S.À.R.L („SL GIO II", Luxemburg), Teil der Swiss Life Holding AG („Swiss Life", Schweiz),

— Società Gasdotti Italia S.p.A. („SGI", Italien), derzeit kontrolliert von SL GIO II und MEIF 4, die letztlich von der Macquarie Group (Australien) kontrolliert wird.

OTPP und SL GIO II übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von SGI.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OTPP ist in der Verwaltung von Altersversorgungsleistungen und der Anlage von Pensionskassenkapital für Lehrer in der kanadischen Provinz Ontario tätig,

— SL GIO II ist ein Fonds im Eigentum von Swiss Life, einem Anbieter von Lebensversicherungen, Renten, Krankenversicherungen und Vermögensverwaltungsdiensten,

— SGI ist ein unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Eigentümer eines begrenzten Teils des italienischen Erdgas-Hochdrucknetzes.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10155 — OTPP/SL GIO II/SG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN